

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen unseres Unternehmens, und zwar auch dann, wenn Lieferbedingungen des Lieferanten, Abweichungen in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Unterlagen unseren Bedingungen entgegenstehen. Abweichende Bedingungen oder sonstige Unterlagen werden ausgeschlossen ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwaige Abweichungen von uns anerkannt werden. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen, auch für spätere Aufträge.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.

3. Bestellung

Nur schriftliche und mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen oder ordnungsgemäßer Absenderbeleg (Faxnummer oder bekannte e-mail Adresse) sind gültig. Mündliche und Fernsprecheinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein, desgleichen jede Abänderung der Bestellung.

4. Auftragsbestätigung

Bestellungen sind unverzüglich unter Angabe einer verbindlichen festen Lieferzeit (KW) taggenau schriftlich zu bestätigen. Eine Abweichung von unserer Bestellung ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. Falls die Bestätigung nicht innerhalb 5 Arbeitstagen bei uns eingegangen ist, gilt der Auftrag als zu den vorgeschriebenen Preisen und Bedingungen angenommen.

5. Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen, Sachmängel, Haftung:

5.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich und Fixtermine. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Eingang unserer Bestellung die Einhaltung des Liefertermins zu prüfen und uns sofort zu informieren, falls ihm die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich ist. Er hat einen abweichenden Liefertermin uns anzubieten, ohne dass wir dadurch verpflichtet werden, diesen Liefertermin anzunehmen.

5.2 Im Falle des Lieferverzugs, des Eintritts jeglicher Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und bei auftretenden Fehlern und Sachmängeln haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Für den Fall des Eintritts eines Lieferantenregresses gegenüber uns beträgt die Verjährungsfrist zwischen uns und unserem Lieferanten fünf Jahre ab dem Datum der Lieferung der Ware an uns.

6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein und Frachtbrief beizufügen, aus welchem Bestellnummer, Bestelldatum, Rohstoffnummer und Zeichen sowie Partie- oder Chargennummer hervorgehen muss. Bei Tankzuglieferung muss eine Wiegekarte von einer amtlichen Wiegestelle beigefügt sein. Die Entnahme am Tankzug muss dementsprechend verplombt sein.

7. Versand

Unsere Lieferanschrift lautet:
Emil Frei GmbH & Co. KG
Döggingen | Am Bahnhof 6 | 78199 Bräunlingen | GERMANY
Bei LKW-Lieferungen muss ausdrücklich Ortsteil Döggingen vermerkt sein. Abweichende Lieferanschriften sind auf der Bestellung vermerkt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

8. Rechnungserteilung

Die Rechnung ist sofort in einfacher Ausfertigung gesondert durch die Post unter genauer Angabe der Zeichen, Nummer der Bestellung und des Lieferscheins einzusenden. Im Einzelfall können elektronische Rechnungen vereinbart werden. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, so gilt die Rechnung bis zur Klarstellung bzw. Vervollständigung durch den Lieferanten als nicht erteilt und bewirkt keine Fälligkeit der Forderung des Lieferanten gegenüber uns. Das gleiche gilt sinngemäß für den Lieferschein.

9. Preis

Die vereinbarten Preise gelten frei Empfangsstation, also "frei Rampe" und ohne Übernahme der Verpackungskosten unsererseits. Preiserhöhungen, Preisvorbehalte und Überlieferungen können wir nur gegen vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits anerkennen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

10. Qualitätssicherung

Produkte sind nach der schriftlich vereinbarten Spezifikation zu liefern. Änderungen der Spezifikation müssen mindestens 2 Monate vorher angezeigt werden. Änderungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Zusätzlich gelten die Regelungen in der Qualitätssicherungsvereinbarung soweit diese mit dem Lieferanten abgeschlossen wurde.

11. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung nach Eingang der Rechnung, innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto nach Wareneingang bzw. Rechnungseingang.

12. Abtretung an Dritte

Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.

13. Materialbestellungen

Materialbestellungen bleiben, auch wenn sie berechnet werden Eigentum des Bestellers und sind als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für die Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.

14. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Bestellungen und die darauf bezüglichen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass diese allgemein bekannt werden oder Behörden gegenüber offen zu legen sind. Auch Angaben, bei denen der Name des Bestellers nicht genannt wird, sind untersagt. Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet, bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

15. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Hat unser Lieferant seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gilt, soweit durch diese Einkaufsbedingungen nicht abgeändert, UN-Kaufrecht.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Wenn unser Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird der Erfüllungsort an dem von uns benannten Lieferort vereinbart. Ist ein Lieferort nicht vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferung der Sitz unseres Unternehmens Bräunlingen-Döggingen.

16.2 Gerichtsstand wird am Sitz unseres Unternehmens Bräunlingen-Döggingen vereinbart. Erfüllt unser Lieferant die unter 16.1 genannten Voraussetzungen nicht, so gilt der gesetzliche Erfüllungsort und Gerichtsstand.